



# **Abwasserreglement der Gemeinde Wenslingen**

**vom 05. Dezember 1997**

# Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
Ingress	4
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	4
§ 3 Schadendienst	4
<b>B. Abwasseranlagen der Gemeinde</b>	<b>5</b>
§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan	5
§ 5 Projektierung und Bau	5
§ 6 Betrieb und Unterhalt	5
<b>C. Private Abwasseranlagen</b>	<b>6</b>
I. Verschmutztes Abwasser	6
§ 7 Anschlusspflicht	6
§ 8 Bewilligungspflicht	6
II. Nichtverschmutztes Abwasser	6
§ 9 Versickerung	6
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt	7
§ 10 Grundsatz	7
§ 11 Unterhaltspflicht	7
§ 12 Haftung	7
§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
<b>D. Finanzierung</b>	<b>8</b>
I. Allgemeine Bestimmungen	8
§ 14 Grundsätze	8
§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren	8
§ 16 Vorab-Erstellung	8
II. Anschlussbeiträge	9
§ 17 Beitragspflicht	9
§ 18 Eintritt der Beitragspflicht	9
§ 19 Zahlungsmodalitäten	9
III. Jährliche Abwassergebühren	9
§ 20 Gebührenpflicht	9
§ 21 Eintritt der Gebührenpflicht	10
§ 22 Zahlungsmodalitäten	10

IV. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	10
§ 23 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	10
<b>E. Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
§ 24 Vollzug	10
§ 25 Rechtsschutz	10
§ 26 Strafbestimmungen	11
§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 28 Übergangsbestimmungen	11
§ 29 Inkrafttreten	11
<b><u>Anhang 1</u></b>	<b>12</b>
Anschlussbeiträge	12
<b><u>Anhang 2</u></b>	<b>12</b>
Jährliche Abwassergebühren	12

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Wenslingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1)</sup>, beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

#### **§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

<sup>2</sup> Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>3</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

#### **§ 3 Schadendienst**

<sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

<sup>2</sup> Die anfallenden Aufgaben werden durch den Feuerwehrdienst, die Gemeindearbeiter oder ein beauftragtes Fachunternehmen wahrgenommen.

---

<sup>1)</sup> GS 24.293, SGS 180

## **B. Abwasseranlagen der Gemeinde**

### **§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt einen Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

<sup>2</sup> Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **§ 5 Projektierung und Bau**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Abwasseranlage über Privatareal und kann in bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Gemeindeversammlung auch über das Enteignungsrecht.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

<sup>4</sup> Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die auswärtigen Eigentümer und Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke werden schriftlich benachrichtigt.

<sup>5</sup> Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

### **§ 6 Betrieb und Unterhalt**

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

## **C. Private Abwasseranlagen**

### I. Verschmutztes Abwasser

#### **§ 7 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup> Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>2</sup> Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz<sup>1)</sup> erfüllt sind.

#### **§ 8 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses bzw. der Entwässerung ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.

<sup>2</sup> Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen fest.

<sup>4</sup> Arbeiten dürfen erst nach dem Erteilen der Kanalisationsbewilligung begonnen werden

### II. Nichtverschmutztes Abwasser

#### **§ 9 Versickerung**

<sup>1</sup> Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss im Kanalisationsgesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Versickerung des nichtverschmutzten Abwassers, seine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Einleitung in eine kommunale Sauberwasserleitung.

---

<sup>1)</sup> SR 814.20

### III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

#### **§ 10 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

<sup>3</sup> Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden bevor die Gemeinde resp. ihr Vertreter dazu die Einwilligung erteilt hat.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Abnahme des Anschlusses an die Gemeindekanalisation mittels Kanalfernsehen in eingedecktem Zustand verlangen. Das Protokoll dieser Abnahme, inkl. Videoaufzeichnung, ist dem Gemeinderat zur Kontrolle zu übergeben.

<sup>5</sup> Beinhaltet die private Abwasseranlage einen Brauchwassertank, so ist in der Fülleitung durch die Gemeinde ein Wasserzähler zu installieren.

<sup>6</sup> Eine Brauchwasseranlage muss vor Inbetriebnahme von der Gemeinde abgenommen werden. Die Kosten trägt der Grundeigentümer.

#### **§ 11 Unterhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

<sup>2</sup> Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instandgestellt werden.

#### **§ 12 Haftung**

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

#### **§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht**

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

## **D. Finanzierung**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 14 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen der Gemeinde werden in einer besonderen Rechnung dargestellt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:

- a. in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Abwasseranlagen;
- b. in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten, sowie gegebenenfalls nach der genutzten Niederschlagswassermenge;
- c. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

#### **§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge und die jährlichen Abwassergebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen fest.

#### **§ 16 Vorab-Erstellung**

<sup>1</sup> Wer verlangt, dass eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung erstellt wird, muss die erforderlichen Kosten vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

<sup>2</sup> Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenutzen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung des geschuldeten Vorteilsbeitrages zinslos zurück.

## II. Anschlussbeiträge

### **§ 17 Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung des Wertes.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:

- a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;
- b. bei Neu- und Umbauten: die belegbaren Kosten von Massnahmen zur Abwasserbeseitigung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

Massgebend sind die Kosten, die von der Kant. Steuerverwaltung zum Abzug anerkannt werden. Zum Abzug berechnete Kosten sind vor der Gebäudeschätzung bei der Gemeinde geltend zu machen.

<sup>3</sup> Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

### **§ 18 Eintritt der Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.

<sup>2</sup> Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Revisionschätzung vorliegt.

### **§ 19 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Der Anschlussbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

<sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

## III. Jährliche Abwassergebühren

### **§ 20 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch.

<sup>2</sup> Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht, sowie Niederschlagswasser in einem Brauchwassertank sammelt, nutzt und in die Schmutzwasserkanalisation einleitet.

## **§ 21 Eintritt der Gebührenpflicht**

Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

## **§ 22 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

## **IV. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen**

### **§ 23 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr für Kanalisationsbewilligungen berechnet sich als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr.

<sup>3</sup> In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

### **§ 25 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen betreffend Anschlussbeiträge kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## **§ 26 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse im Rahmen der Gemeindeordnung bestraft.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Berufung eingelegt werden.

## **§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Abwasseranlagen der Gemeinde Wenslingen vom 19. März 1962/22. Februar 1963 und die Teilrevision vom 26. August 1977 werden aufgehoben.

## **§ 28 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

<sup>3</sup> Diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen bei Erneuerung der bestehenden Abwasseranlagen keine Vorteilsbeiträge mehr leisten.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft und gilt erstmals für das Rechnungsjahr 1998.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 05.12.1997.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Alexander Gloor

Martin Suter

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 04.03.1998

**Anhang 1**

(zu § 17)

**Anschlussbeiträge**

Der Anschlussbeitrag an die kommunalen Abwasseranlagen beträgt vom Brandversicherungswert (Gebäudeversicherung) ab 01.01.2006 1,5 %

Der Freibetrag für Um- und Erweiterungsbauten (Mehrwert zwischen neuem und bisherigem Brandversicherungswert) beträgt Fr. 40'000.-- (Stand April 1997) plus Teuerung nach Zürcher Baukostenindex

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16.09.2005

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Alexander Gloor

Martin Suter

---

**Anhang 2**

(zu § 20)

**Jährliche Abwassergebühren**

Die jährlichen Abwassergebühren pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch sowie genutztem und in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswasser Fr. 2.--

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.12.1997

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Alexander Gloor

Martin Suter